Meniskusläsionen und soziale Unfallversicherung*

A. Bühler

Einleitung

Die soziale Unfallversicherung ist eine kausal konzipierte Versicherung. Der Unfallversicherer haftet nur für Gesundheitsschäden und deren Folgen, die entweder durch einen Unfall (oder eine Berufskrankheit) oder durch ein unfallähnliches Ereignis verursacht worden sind. Für die Leistungspflicht des Unfallversicherers ist deshalb ausschlaggebend, was ein Unfall und was ein unfallähnliches Ereignis ist.

I. Definition und Funktion des Unfallbegriffs

Art. 9 Abs. 1 UVV und Art. 2 Abs. 2 KVG enthalten Legaldefinitionen des Unfalls, die zwar nicht dem Wortlaut nach, wohl aber inhaltlich hinsichtlich der fünf massgebenden Begriffselemente übereinstimmen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Begriffsmerkmale:

1. *Schädigende Einwirkung* auf den menschlichen Körper.
2. *Plötzlichkeit* der schädigenden Einwirkung.
3. *Unfreiwilligkeit* (nicht beabsichtigte) der schädigenden Einwirkung.
4. Die schädigende Einwirkung muss auf einem *äusseren Faktor*, d.h. auf vom menschlichen Körper unabhängigen, äusseren Kräften beruhen.
5. Der äussere Faktor muss *ungewöhnlich* sein, d.h. den Rahmen des im fraglichen Lebensbereich Üblichen und Alltäglichen überschreiten.

Die Funktion des Unfallbegriffs besteht darin, den Leistungsbereich der Unfallversicherung von demjenigen der Krankenversicherung abzugrenzen. Das ist deshalb von grosser Bedeutung, weil die Leistungen der sozialen Unfallversicherung viel besser sind als diejenigen der Krankenversicherung. Der Unfallversicherer schuldet den Versicherten ausser der Heilbehandlung im Falle der Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit auch Taggelder und Invalidenrenten sowie Integritätsentschädigungen, falls ein Unfall eine erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität zur Folge hat. Die Krankenversicherung hat hingegen nur für die Heilbehandlung aufzukommen.

Die durch den Unfallbegriff bewirkte Abgrenzung von Unfällen und Krankheiten ist absolut. Alle Gesundheitsschäden, welche nicht durch einen Unfall oder dessen Folgen verursacht worden sind, stellen Krankheiten dar. Jede gesundheitliche Schädigung ist entweder unfall- oder krankheitsbedingt. Einzige Ausnahme bildet die unfallähnliche Körperschädigung. Sie ist weder Unfall noch Krankheit, sondern ein «Zwischending».

II. Herkunft und Zweck der unfallähnlichen Körperschädigung

Unter der Herrschaft des bis 31. Dezember 1983 in Kraft gewesenen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1911 hat die SUVA den Begriff der «Schädigung mit Verletzungscharakter» geprägt und unter diesem Titel für bestimmte körperliche Gesundheitsschäden freiwillig Leistungen ausgerichtet. Es handelte sich dabei um Gesundheitsschäden, die zwar plötzlich auftraten und daher in ihrer Entstehung als unfallmässig imponierten, aber mangels Einwirkung eines ungewöhnlichen Faktors nicht alle Merkmale des Unfallbegriffs erfüllten. Im einzelnen handelte es sich um Muskelrisse, Meniskusläsionen, Sehnenrisse und Knochenbrüche, die zwar plötzlich, aber im Rahmen einer gewöhnlichen Kraftanstrengung oder einer durch keinerlei Programmwidrigkeit gestörten sportlichen Betätigung auftraten. In der Verwaltungspraxis der SUVA wurde so eine eng begrenzte Gruppe von plötzlich aufgetretenen Verletzungen, die juristisch nicht als Unfälle eingestuft werden konnten, sich aber medizinisch auch nicht ohne weiteres den Krankheiten zuordnen liessen, den Unfällen gleichgestellt und wie diese (freiwillig) entschädigt. Voraussetzung war aber, dass jede – auch bloss teilweise – kausale Bedeutung eines pathologischen Vorzustandes ausgeschlossen werden konnte [1].

Diese Verwaltungspraxis der SUVA ist mit der Neuordnung der sozialen Unfallversicherung im Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG; in Kraft seit 1. Januar 1984) ins neue Recht übergeführt worden. Gestützt auf die dem Bundesrat in Art. 6 Abs. 2 UVG eingeräumte Kompetenz hat er in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) einerseits eine Legaldefinition der unfallähnlichen Körperschädigung und anderseits eine abschliessende Liste der als unfallähnliche Körperschädigungen versicherten acht Körperverletzungen statuiert.

Zweck der Versicherung von unfallähnlichen Körperschädigungen ist es, die aus dem Unfallbegriff resultierende und für die Betroffenen bei bestimmten Verletzungen besonders schwer verständliche Grenzziehung zwischen Unfällen und Krankheiten und damit zwischen zwei sehr ungleich ausgestalteten

* Vortrag gehalten am SGO-Kongress in Lugano vom 23. August 2001

Korrespondenz:
Dr. iur. Alfred Bühler, Oberrichter
Rebsteinstrasse 408
CH-5704 Egliswil

Leistungssystemen ein wenig *zugunsten der Versicherten* zu verschieben. Zugleich werden damit Beweisschwierigkeiten aus dem Weg geräumt, die sich ergeben, wenn unklar ist, ob einer körperlichen Schädigung effektiv ein ungewöhnlicher äusserer Faktor zugrunde liegt oder nicht. Insgesamt wird mit der Versicherung der unfallähnlichen Körperschädigungen die Unfallversicherungsdeckung in eng begrenztem Rahmen über das Unfallrisiko hinaus ausgedehnt und den sozialen Unfallversicherern ein Risiko aufgebürdet, das nach der durch den Unfallbegriff bestimmten Abgrenzung von Unfällen und Krankheiten den letzteren zuzuordnen wäre [2–5].

III. Begriff der unfallähnlichen Körperschädigung

1. Die Unvollständigkeit der Legaldefinition von Art. 9 Abs. 2 UVV

Art. 9 Abs. 2 UVV enthält eine abschliessende Aufzählung der unfallähnlichen Körperschädigungen und definiert diese dahingehend, dass sie «auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung» den Unfällen gleichgestellt sind, *«sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind»*.

Von den fünf Begriffsmerkmalen des Unfalls fehlen somit bei der unfallähnlichen Körperschädigung diejenigen der Ungewöhnlichkeit und Äusserlichkeit (äusserer Faktor) der schädigenden Einwirkung. Erforderlich sind lediglich die drei Begriffsmerkmale der

- plötzlichen,
- unbeabsichtigten/unfreiwilligen und
- schädigenden Einwirkung auf den menschlichen Körper.

Diese gesetzliche Definition ist unvollständig, weil auch bei der unfallähnlichen Körperschädigung auf das Merkmal des äusseren Faktors, d.h. auf eine aus der Aussenwelt stammende Einwirkung, nicht verzichtet werden kann. Denn ein pathologisches Geschehen, das sich ausschliesslich im Körperinnern abspielt und auf keinerlei äusserer Einwirkung beruht, stellt eine Krankheit dar. In der Rechtsprechung zu den unfallähnlichen Körperschädigungen wird die Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper zwar unpräzis als «unmittelbares Geschehen» [6], als «Auslösungsfaktor» [3, 7, 8] oder als «unfallähnliches Ereignis» [7] bezeichnet. Doch zeigen gerade die vom EVG hiefür angeführten Beispiele, nämlich eine heftige Bewegung oder ein plötzliches Aufstehen [6, 9, 10] sowie der Ausschluss von wiederholten, alltäglichen Mikrotraumata als geeignete Ursache einer unfallähnlichen Körperschädigung [9, 11], dass damit die Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper gemeint ist.

Der Begriff der unfallähnlichen Körperschädigung ist somit wie folgt zu fassen:

Als unfallähnliche Körperschädigung gelten die in Art. 9 Abs. 2 lit. a–h UVV aufgeführten Körperverletzungen, sofern sie auf eine plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende, äussere Einwirkung auf den menschlichen Körper zurückzuführen sind.

Mit Verordnungsnovelle vom 15. Dezember 1997 hat der Bundesrat in die Legaldefinition von Art. 9 Abs. 2 UVV den Zusatz eingefügt, dass eine unfallähnliche Körperschädigung nur vorliegt, wenn eine Listenverletzung *«nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen»* ist. Diese Ergänzung halte ich für selbstverständlich und daher überflüssig. Man hätte sie sich ohne weiteres ersparen können. Ich komme darauf zurück. (Vgl. nachstehend Ziff. 2 in fine.)

2. Die einzelnen Begriffsmerkmale

A. Schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper (äusserer Faktor)

Gleich wie bei einem Unfall sind es meist mechanische Kräfte, die zu einer unfallähnlichen Körperschädigung führen oder eine solche auslösen. Die schädigende, äussere Einwirkung kann alltäglich und diskret sein. Sie kann insbesondere auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen, z.B. in einer heftigen Bewegung eines einzelnen Körperteils[1] oder im Aufstehen aus der Hocke [6, 9, 10].

Im Zusammenhang mit Meniskusläsionen hat das EVG folgende äussere Einwirkungen als unfallähnliche Ereignisse anerkannt:

- Sprung von einer Verpackungskiste führt zu Hinterhornläsion rechts [14];
- Verdrehen des rechten Knies beim Verschieben eines schweren Wäschekorbes mit dem linken Fuss [15].

Hingegen hat das EVG wiederholt entschieden, dass keine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt, wenn es an einem solchen äusseren Ereignis fehlt und die Meniskusverletzung wiederholten, im täglichen Leben erfolgten Mikrotraumata zuzuschreiben ist, die eine allmähliche Abnützung bewirken, welche schliesslich das Ausmass einer behandlungsbedürftigen Schädigung erreichen [10, 11]. Denn bei einem auf keinerlei ursächlicher Einwirkung eines äusseren Faktors, ausschliesslich auf inneren Ursachen beruhenden pathologischen Geschehen handelt es sich um eine Krankheit. Zwar genügt es, dass dem äusseren Faktor im Vergleich zu den pathologischen Ursachen die Bedeutung einer bloss geringfügigen Teilursache zukommt, doch setzt das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung stets voraus, dass eine schädigende, äussere Einwirkung wenigstens im Sinne eines Auslösungsfaktors zu den krankhaften oder degenerativen Ursachen hinzukommt [5, 7–9, 16].

Meniskusrisse stellen somit (gleich wie die sieben anderen Listenverletzungen von Art. 9 Abs. 2 UVV) auch dann eine unfallähnliche Körperschädigung

1 Zum Beispiel: Fehlschlag beim Fussball (Schlagen eines Luftloches) [12], Aufheben von vier oder fünf Scheiben à je 10 kg vom Boden [13].

dar, wenn sie vor- oder überwiegend auf einem pathologischen oder degenerativen Prozess beruhen, aber durch ein äusseres (unfallähnliches) Ereignis ausgelöst und manifest werden. Die ausschliesslich als Folge eines pathologischen Prozesses eingetretene Meniskusschädigung kann demgegenüber nie eine unfallähnliche Körperschädigung sein, sondern stellt eine Krankheit dar. Damit, dass der Bundesrat im Jahre 1997 bei der Novellierung der Legaldefinition von Art. 9 Abs. 2 UVV diese Selbstverständlichkeit in den Gesetzestext einfügte, hat er die Klarheit des Gesetzes nicht verbessert, sondern eher Verwirrung gestiftet.

B. Plötzlichkeit
Das Erfordernis der Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung darf nicht seinem Wortsinn gemäss dahin verstanden werden, dass es sich um ein blitz- oder schlagartiges Geschehen handeln müsste. Diesem Erfordernis kommt vielmehr bloss relative Bedeutung in dem Sinne zu, dass es sich um einen einmaligen Vorgang handeln muss. Es sollen damit jene Gesundheitsschäden aus der Unfallversicherung ausgeschlossen werden, die auf wiederholten oder kontinuierlichen Einwirkungen[2] beruhen.

Wesentlich ist somit nicht so sehr die Dauer einer schädigenden Einwirkung, sondern ihre Einmaligkeit.

C. Fehlende Absicht/Unfreiwilligkeit
Eine unfallähnliche Körperschädigung muss unfreiwillig eingetreten sein, damit der versicherte Tatbestand erfüllt ist. Eine nicht versicherte, absichtliche Selbstschädigung (Artefakt) liegt vor, wenn eine Körperverletzung vorsätzlich gewollt ist oder eventualvorsätzlich in Kauf genommen wird. Der Umstand, dass der Versicherte sich besonderen Gefahren aussetzt, schliesst aber eine unfallähnliche Körperschädigung nicht aus, sofern er nur darauf hofft, heil davonzukommen. Das gilt namentlich für Sportverletzungen, welchen keine programmwidrige Störung des Bewegungsablaufes vorausgegangen ist, so dass mangels Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors kein Unfall vorliegt.

IV. Meniskusrisse als unfallähnliche Körperschädigungen

Meniskusrisse gehörten zu den wenigen sog. Schädigungen mit Verletzungscharakter, welche die SUVA bereits vor Inkrafttreten des UVG am 1. Januar 1984 freiwillig übernahm; allerdings nur, wenn eine vorbestandene krankhafte Degeneration (Meniskopathie) histologisch ausgeschlossen werden konnte (vgl. [1]). Mit der Aufnahme der Meniskusrisse in den Katalog der unfallähnlichen Körperschädigungen hat sich die Kausalitätsbeurteilung wesentlich vereinfacht. Erforderlich ist nur noch der Nachweis eines plötzlichen, äusseren (und unfreiwilligen), d.h. unfallähnlichen Ereignisses sowie dessen zumindest mit- oder teilursächliche Bedeutung für den eingetretenen Meniskusriss. In den allermeisten Fällen wird die erforderliche Kausalität ohne weiteres zu bejahen sein, weil Meniskusverletzungen nach unfallmedizinischer Erfahrung am häufigsten durch sog. körpereigene Traumen in Form einer unkontrollierten Drehbewegung bei gebeugtem Kniegelenk oder beim Aufstehen aus der Hocke verursacht werden [17]. Solche sog. körpereigene Traumen erfüllen die Begriffsmerkmale der plötzlichen und äusseren, schädigenden Einwirkung. (Vgl. unter III./2.A. in fine.)

Unter Meniskusrissen sind nicht nur Risse im Meniskus selber, sondern *auch randständige Abrisse* von Meniskusteilen zu verstehen [18].

Hingegen stellt eine ausgedehnte Knorpeldegeneration des ganzen Femoro-Tibialgelenkes keinen Meniskusriss dar [19]. Ebensowenig ist der Tatbestand einer unfallähnlichen Körperschädigung bei kleinen Meniskusrissen erfüllt, welche als Nebenbefunde der operativen Behandlung einer entzündlichen oder degenerativen Kniegelenkkrankheit festgestellt werden [18].

Zusammenfassung

1. Zweck der Versicherung der unfallähnlichen Körperschädigung ist es, die Unfallversicherungsdeckung zugunsten der Versicherten etwas auszudehnen.
2. Von den fünf Begriffsmerkmalen des Unfallbegriffs muss bei der unfallähnlichen Körperschädigung nur eines – die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors – nicht erfüllt sein. Dagegen ist (entgegen anderer Auffassung in Versicherungskreisen) die Einwirkung eines äusseren Faktors auch hier unerlässlich. Diese äussere Einwirkung kann diskret und alltäglich sein. Es genügt bereits die Einwirkung einer körpereigenen Bewegung (Aufstehen aus der Hocke, Sprung aus geringer Höhe, brüske oder heftige Bewegung usw.).
3. Meniskusrisse stellen auch dann eine vom Unfallversicherer zu übernehmende, unfallähnliche Körperschädigung dar, wenn sie vor- oder überwiegend auf einem pathologischen oder degenerativen Prozess beruhen, aber durch ein äusseres Ereignis ausgelöst oder manifest werden.
4. Das Erfordernis der Plötzlichkeit der äusseren Einwirkung darf nicht wortsinngemäss verstanden werden. Wesentlich ist nicht die kurze Dauer der schädigenden Einwirkung, sondern deren Einmaligkeit.
5. Als Meniskusrisse gelten auch randständige Abrisse von Meniskusteilen.

2 Für die ausschliesslich durch wiederholte Mikrotraumata verursachten Meniskusläsionen vgl. [15].

Literatur

1 Maurer A. Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung. 2. Auflage. Bern: Haupt; 1963. S. 99-100.
2 BGE 123 V 45 Erw. 2a.
3 BGE 116 V 155 Erw. 6c.
4 BGE 114 V 300 Erw. 3a.
5 Bühler A. Die unfallähnliche Körperschädigung. SZS 1996;40:84.
6 BGE 116 V 148 Erw. 2c.
7 BGE 123 V 45 Erw. 2b.
8 RKUV 1988 Nr. U 57 S. 373 Erw. 4b.
9 BGE 114 V 301 Erw. 3c.
10 RKUV 1988 Nr. U 57 S. 374 Erw. 4b.
11 RKUV 1986 Nr. K 685 S. 301 Erw. 3.
12 RKUV 1990 Nr. U 112 S. 375 Erw. 3.
13 BGE 116 V 149 Erw. 4.
14 (Noch) nicht publiziertes Urteil des EVG i.S. Eisenring vom 5. Juni 2001, U 398/00.
15 RKUV 2000 Nr. U 385 S. 267f.
16 BGE 116 V 147f. Erw. 2c.
17 Baur E, Nigst H. Versicherungsmedizin. 2. Auflage. Bern/Stuttgart/Toronto: Huber; 1985. S. 201f.
18 Ramseier EW. Unfallähnliche Körperschädigungen. Ther Umschau 1985;42:575.
19 RB SUVA 1986 Nr. 2.